

Über die Verbindlichkeit der vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins bringen wir hiermit die uns bekanntgewordenen Begründungen einiger rechtskräftig gewordenen Urteile.

I. Eigentumsvorbehalt der Verleger.

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Rich. Leibl zu Berlin gibt uns Kenntnis von einem Urteil des Landgerichts I Berlin, das zu der Frage des Eigentumsvorbehaltes der Verleger Stellung nimmt.

In dem Prozeß handelt es sich um folgenden Tatbestand:

Ein Verleger hatte dem Sortimentler A. eine größere Anzahl bei ihm erschienener Bändchen auf Bestellung geliefert. Auf den Fakturen stand die Klausel »Lieferung auf Grund der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins vom 1. Mai 1926 (Bbl. 17. Mai, S. 4870), deren Rechtsverbindlichkeit durch Annahme dieser Sendung anerkannt wird (§ 15a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung)«. Der Sortimentler A. hatte von der Firma B. ein Darlehen erhalten und »über-eignete« hierfür die Bändchen zur Deckung der Firma B. Die Firma B. verkaufte die Bändchen alsdann an die Firma C., die Klägerin. Der beklagte Verleger machte sein Eigentumsrecht an den Bändchen geltend. Es kam dieserhalb zu einem Prozeß, in dem die Klägerin verlangte, daß der Beklagte zur Einwilligung in die Herausgabe der noch bei A. lagernden Bändchen verurteilt werde. Der Beklagte verlangte Abweisung, da gemäß § 15 a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung die Verleger sich bis zur völligen Bezahlung gemäß § 455 BGB. das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehalten und diese Bestimmung allen Buchhändlern bekannt sei.

Das Landgericht I Berlin (Aktenzeichen 94. O. 529/28) hat die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen:

»Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Einwilligung zur Herausgabe. Die Klage stützt sich auf § 985 BGB., ist aber nicht begründet.

Das Gericht ist nicht zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin Eigentum an den fraglichen Bändchen erworben hat. Es sieht vielmehr als erwiesen an, daß das Eigentum der Beklagten verblieben ist. Die Lieferung des Beklagten an die Firma A. ist, wie die überreichten Rechnungen zeigen, auf Grund der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins vom 1. Mai 1926 erfolgt. Es muß auch als allgemein bekannt angesehen werden, daß die Lieferungen jedes Verlegers auf Grund dieser Bedingungen erfolgen.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verlegervereins sind seit Jahren wiederholt in den maßgebenden Blättern veröffentlicht worden. Es ist auch stets dabei besonders hingewiesen worden, daß in Zukunft sämtliche Lieferungen aller Verleger nur nach diesen Bedingungen ausgeführt würden. Es kann also gesagt werden, daß es Allgemein gut des ganzen deutschen Buchhandels geworden ist, daß ein Verkauf von Büchern nur unter den vorerwähnten Bedingungen erfolgt, und daß diese Bedingungen u. a. zum Inhalt haben, daß sich die Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Büchern bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

Muß aber jeder, der mit Büchern handelt, damit rechnen, daß an den ihm verkauften Büchern ein Eigentumsvorbehalt besteht, so ist er verpflichtet, in dieser Richtung hin seinen Verkäufer zu befragen. Das hat die Klägerin und die Firma B. zweifellos nicht getan. Da sie sich beide nicht die Gewißheit vom Eigentum ihres Verkäufers verschafft haben, sind sie als bösgläubig anzusehen. Es kann also ein Eigentumserwerb ihrerseits auf Grund des guten Glaubens nicht in Frage kommen. Die streitigen Bändchen sind demnach Eigentum des Beklagten geblieben. Die Klägerin mußte mit ihrer Klage abgewiesen werden.«

II. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Entscheidungsgründe eines rechtskräftig gewordenen Urteils des Amtsgerichts Leipzig (Aktenzeichen 34 Cg 1428/28). Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Gremer, Leipzig.

1. Auf den vom Kläger zugeschobenen Eid zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist nicht zuzukommen, weil die unter Eidbeweis gestellten Behauptungen unerheblich sind. Das erkennende Gericht schließt sich in dieser Beziehung den vom Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 103 S. 84 ff. entwickelten Grundsätzen an. Hiernach sind die von einem Verbands im Fachblatt veröffentlichten allgemeinen Lieferungsbedingungen für jeden Abnehmer dann bindend, wenn nach der Art und dem Umfange des Verbandes das Publikum mit dem Bestehen solcher allgemeiner Geschäftsbedingungen rechnen muß. In diesem Falle kommt nichts darauf an, ob der einzelne Abnehmer bei Erteilung des Auftrages von den Bedingungen Kenntnis hatte oder nicht.

Der Deutsche Verlegerverein ist ein Verband, der sich über ganz Deutschland erstreckt. Daß ein solcher Verband, der die Organisation und wirtschaftlichen Interessen der ihm angeschlossenen Verleger vertritt, allgemeine Geschäftsverbindungen aufstellt, zu denen seine Mitglieder an die Abnehmer liefern sollen, ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Jeder im Buchhandel tätige Gewerbetreibende oder Kaufmann muß also mit dem Bestehen solcher Bedingungen rechnen. Es ist seine Sache, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen. Hierzu kommt, daß dem Gericht bekannt ist, daß die fraglichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins (Bl. 16 d. A.) wiederholt im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht worden sind. Der Beklagte konnte sich die Kenntnis hiervon darum unschwer verschaffen.

Diese Erwägungen führen aber dazu, die Geltung jener Bedingungen, die bereits vor Ausführung des hier in Frage kommenden Auftrages, nämlich bereits im Jahre 1926 aufgestellt waren, auch im vorliegenden Fall anzunehmen. Nach den Bedingungen ist aber außer dem Sitz des Verlages das Amtsgericht Leipzig als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer zuständig.

2. Da der Beklagte zu den den Anspruch selbst begründenden Tatsachen trotz ausdrücklichen Befragens Erklärung abgelehnt hat, ohne die in der Klageschrift behauptete Warenlieferung und die sonstigen Klagebehauptungen selbst zu bestreiten, gelten diese Behauptungen nach § 138 Abs. II ZPO. vom Beklagten als zugestanden. Das hat zur Folge, daß dem Klageanspruch stattzugeben ist.

Wegen der Kosten entscheidet § 91 ZPO., im übrigen vergl. §§ 709 Nr. 4, 713 Abs. II ZPO.

III. Erfüllungsort und Eigentumsvorbehalt.

Entscheidungsgründe eines Urteils des Amtsgerichts Leipzig. (Aktenzeichen 1 Cg 309/27.)

Nach III, 5 der Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Für Ansprüche des Verlages gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Wie bereits hervorgehoben, befindet sich diese Bestimmung unter den Zahlungsbedingungen eingereiht. Danach könnte man also annehmen, daß Erfüllungsort und Gerichtsstand lediglich für in Frage kommende Zahlungen durch diese Bestimmung geregelt werden sollen. Indessen ist diese Bestimmung nicht derartig eng auszulegen. Wie schon hervorgehoben, enthält Punkt 5 der Zahlungsbedingungen auch die weitere Bestimmung, daß für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer außerdem das Amtsgericht Leipzig zuständig sein soll. Es ist hier ganz allgemein von Ansprüchen des Verlegers gesprochen, nicht etwa nur von Zahlungsansprüchen. Daraus entnimmt das Gericht, daß alle Ansprüche eines Verlegers, ganz gleich welcher Art sie sind, vor dem Amtsgericht Leipzig eingeklagt werden können, also auch ein derartiger Anspruch, wie ihn die Klägerin im vorliegenden Prozeß gegen den Beklagten geltend machte. Es handelt sich nun im vorliegenden Prozeß um einen Anspruch, der gegen den Konkursverwalter erhoben wird und es sollte deshalb angenommen werden, daß dieser Anspruch gemäß § 71, 146 R.D. vor dem Konkursgericht an-